

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung der Ortsgemeinde Teschenmoschel)

vom 31. Oktober 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

(aufgrund des § 24 GemO)

In §9 Absatz 2 (Geldbuße) wird die Angabe „1.000,- DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs.1, 7, 8, 9 und 11 des KAG)

In §8 Abs. 2 (Fälligkeit von Kleinbeträgen) wird die Angabe in Ziffer 1. „30,- DM“ durch die Angabe „15 EUR“ und die Angabe in Ziffer 2. „60,- DM“ durch die Angabe „30 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG))

In §29 Abs. 2 (Geldbuße) wird die Angabe „bis zu 2000,- DM“ durch die Angabe „bis zu 1000 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs. 1, 7 und 8 des KAG sowie der Friedhofssatzung)

Die Anlage erhält folgende Fassung:

- I. Reihengrabstätten**
Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für eine Erdbestattung (Einzelgrab) 76,80 EUR

- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|------------|
| aa) eine Wahlgrabstätte
(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von
2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 oder 4 Urnen) | 204,80 EUR |
| bb) eine Wahlgrabstätte
(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen
bzw. eines Leichnams und einer Urne) | 102,40 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen
pro Jahr für | |
| aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 5,12 EUR |
| bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 2,56 EUR |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf
der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a er-
hoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

- 1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofs-
verwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers
bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als
Auslagen zu erstatten.
- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen
werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

- 1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden pauschal 30,68 EUR pro Sterbefall
berechnet.
- 2) Reinigung der Leichenhalle Kostenersatz

VI. Sonstige Gebühren

- 1) Trägerlohn Kostenersatz
- 2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung
der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist Kostenersatz
zu leisten
- 3) Erdaustausch je Grabstellen Kostenersatz

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Teschenmoschel, 31.12.2001


(Ernst Schulz)
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung für die Ortsgemeinde Teschenmoschel ist in der vorstehenden Fassung vom Gemeinderat Teschenmoschel am 31. Oktober 2001 als Satzung beschlossen worden.

Hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) angeordnet.

Teschenmoschel, 31.12.2001



(Ernst Schulz)
Ortsbürgermeister

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf von der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Rockenhausen,

04 Jan. 2002



(Karl-Heinz Seebald)

Bürgermeister